



# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 25

13. April 2016

Nummer 10

## Inhaltsverzeichnis

Seite

|   |    |
|---|----|
| <b>1. Landkreis Stendal</b>   |    |
| – Entscheidung zum Antrag der Windpark Dobberkau II GmbH & Co. KG auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 4 Windkraftanlagen in den Gemarkungen Arensberg und Dobberkau | 52 |
| – Nutzungsartenänderung nach § 8 WaldG LSA  | 52 |
| – Ordnungsrechtliche Verfügung zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner   | 53 |
| <b>2. Landkreis Jerichower Land</b>   |    |
| – Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 5 zur Landtagswahl 2016   | 53 |
| <b>3. Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte</b>  |    |
| – Hauptsatzung der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ und Genehmigung   | 53 |
| <b>4. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark</b>  |    |
| – Öffentliche Bekanntmachung der Ausführungsanordnung im Flurbereinigungsverfahren Ortumgehung Stendal-Süd – B 188  | 56 |
| <b>5. Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVerGeo)</b>  |    |
| – Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Kuhlhausen  | 56 |
| – Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung und für den Bereich der Gemarkungen Windberge   | 57 |
| – Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für den Bereich der Gemarkung Jarchau und Tornau  | 57 |
| – „Mitteilung der Aktualisierung der amtlichen Bodenschätzung für den Bereich der Gemarkung Tornau“   | 57 |

### Landkreis Stendal

Der Landrat

#### Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Auf Antrag wird der Windpark Dobberkau II GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von

**4 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ GE 2.5-120  
mit einer Gesamthöhe von 180 m (Nabenhöhe 120 m, Rotordurchmesser 120 m)  
und einer Nennleistung von jeweils 2,5 MW**

auf den Grundstücken

| Anlage | Gemarkung | Flur | Flurstücke      |
|--------|-----------|------|-----------------|
| WKA 01 | Arensberg | 1    | 55/4; 52/6; 3/1 |
| WKA 04 | Dobberkau | 1    | 60/11           |
| WKA 07 | Dobberkau | 1    | 34/2            |
| WKA 08 | Dobberkau | 2    | 93/1            |

durch den Landkreis Stendal erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen sowie einem Auflagenvorblatt bezüglich naturschutzfachlicher Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG verbunden und enthält unten stehende Rechtsbehelfsbelehrung.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

**14. April 2016 bis einschließlich 27. April 2016**

in den folgenden Stellen aus und kann zu den dort genannten Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Stendal  
Umweltamt  
Untere Immissionsschutzbehörde (Zimmer 258)  
Hospitalstraße 1 – 2  
39576 Stendal

Montag und Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr

Einheitsgemeinde Stadt Bismark  
Bauamt (Zimmer 2.16)  
Breite Straße 11  
39629 Bismark

Montag, Mittwoch, Donnerstag von 07.15 bis 16.00 Uhr  
Dienstag von 07.15 bis 18.00 Uhr  
Freitag von 07.15 bis 12.30 Uhr

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Sten-

dal, Hospitalstraße 1 – 2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach „Landkreis Stendal“ zu senden. Weiterhin kann das Dokument per DE – Mail an die Adresse „poststelle@lksdl.de-mail.de“ gesendet werden. Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Stendal, den 04.04.2016

Carsten Wulfänger



- Siegel -

### Landkreis Stendal

Der Landrat

#### Öffentliche Bekanntmachung der Unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Nutzungsartenänderung in den Gemarkungen Schönfeld und Wulkau, Landkreis Stendal)

Bei der Unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 8 Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart auf den Grundstücken

| Gemarkung | Flur | Flurstücke   |
|-----------|------|--|
| Schönfeld | 1    | 214, 216, 217, 220, 221  |
| Schönfeld | 11   | 63, 64, 68   |
| Wulkau    | 11   | 75/1, 89, 90, 93/1, 95/1, 97/1, 102, 105,<br>105/101, 107, 108, 109, 110, 112, 113 |

in einer Größe von 1,1270 Hektar beantragt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Nutzungsartenänderung keine erheblichen und / oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal eingesehen werden.

Stendal, 30. März 2016

Carsten Wulfänger



- Siegel -

Landkreis Stendal

## Ordnungsrechtliche Verfügung zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner

Zum Schutz der Gesundheit der Menschen vor den Gefahren durch den Eichenprozessionsspinner wird verfügt:

1. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 c SOG LSA, § 13 SOG LSA und des § 84 Abs. 1 SOG LSA vom 23. September 2003 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch § 66 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 666, 711) werden voraussichtlich in der Zeit zwischen dem 18.04.2016 und 31.05.2016 biochemische Maßnahmen durch Boden- und Luftfahrzeuge zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (*Thaumetopoea processiones* L.) durchgeführt. Der konkrete Termin der Befliegung wird in der Tagespresse bekannt gegeben.  
Es wird das Insektizid „Dimilin 80 WG“ (Wirkstoff Diflubenzuron) eingesetzt.  
Die Bekämpfungsflächen befinden sich in den Gemarkungen:  
Altenzaun, Arensburg, Arneburg, Aulosen, Ballerstedt, Beesewege, Belkau, Berge, Berkau, Beuster, Bismark, Bölsdorf, Bömenzien, Borstel, Buch, Büste, Damerow, Deetz, Demker, Dequede, Deutsch, Dobberkau, Dobbrun, Düsedau, Eichstedt, Ellingen, Erleben, Fischbeck, Flessau, Garlipp, Garz, Giesenslage, Gladigau, Goldbeck, Gollensdorf, Grieben, Groß Garz, Grünenwulsch, Häsewig, Hassel, Havelberg, Heiligenfelde, Hindenburg, Hohenberg-Krusemark, Hohenwulsch, Iden, Insel, Jederitz, Jerchel, Kamern, Käthen, Kehnert, Kläden, Klein Schwechten, Klietz, Klinke, Königsmark, Könnigde, Kossebau, Kremkau, Krevese, Krüden, Krumke, Kuhlhausen, Kümmernitz, Langensalzwedel, Losse, Lückstedt, Lüderitz, Mahlpfuhl, Meßdorf, Meseberg, Miltern, Möringen, Natterheide, Neuermark-Lübars, Nitzow, Osterburg, Ottersburg, Pollitz, Querstedt, Rengerslage, Rochau, Rönnebeck, Rossau, Sandau, Sandauerholz, Schaplitz, Scharlibbe, Schellendorf, Schernebeck, Schinne, Schmersau, Schönhausen, Schönwalde, Schorstedt, Schwarzholz, Spänigen, Steinfeld, Storbeck, Storkau, Sydow, Tangerhütte, Tangermünde, Toppel, Uchtdorf, Vehlgast, Wahrenberg, Walsleben, Wartenberg, Weißewarte, Werben, Wollenrade, Wolterslage, Wust.
2. Die sofortige Vollziehung dieser ordnungsrechtlichen Verfügung wird im öffentlichen Interesse gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet.
3. Diese ordnungsrechtliche Verfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Stendal als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Die ordnungsrechtliche Verfügung und die Kartenübersicht des Bekämpfungsgebietes können im Dienstgebäude des Landkreises in 39576 Stendal, Hospitalstr. 1-2, Raum 340 eingesehen werden.

### Begründung

Der Landkreis nimmt nach § 84 Abs. 1 SOG LSA die Aufgaben der Gefahrenabwehr als allgemeine Sicherheitsbehörde wahr und ist damit für den Erlass dieser ordnungsrechtlichen Verfügung zuständig

Der Erlass dieser ordnungsrechtlichen Verfügung ist zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor den vom Eichenprozessionsspinner ausgehenden Gefahren geboten. Der Befall von Bäumen durch den Eichenprozessionsspinner begründet die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens für die öffentliche Sicherheit, hier die Schutzgüter Leben und Gesundheit.

Ein völliges Zurückdrängen des Eichenprozessionsspinners oder eine flächige Bekämpfung sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht möglich. Realistisch ist, die Gesundheitsgefahren an den Stellen möglichst stark einzudämmen, wo ein Kontakt von Menschen mit den Brennhaaren mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und Absperungen sowie Warnungen nicht ausreichen.

Bei dem im Befallsgebiet lebenden Menschen ist es durch den Eichenprozessionsspinner immer wieder zu allergischen Reaktionen gekommen.

Dabei reicht die Palette von Überempfindlichkeitsreaktionen des Immunsystems, lokalen Hautentzündungen, Augenentzündungen wenn die Schleimhäute betroffen sind, bis zum anaphylaktischen Schock und Atemwegsbeschwerden.

Auf Grund der Großflächigkeit und der Spezifik der Befallsituation ist eine aviochemische Bekämpfung, auch über bewohntem Gebiet, erforderlich. Am Tage der Bekämpfung sollte man sich nicht unmittelbar im Bereich der zu behandelnden Eichen aufhalten. Das zum Einsatz vorgesehene Mittel „Dimilin 80 WG“ hat im Vergleich zu anderen Mitteln bezogen auf den Eichenprozessionsspinner einen hohen Wirkungsgrad. Auf andere schützenswerte Belange der menschlichen Gesundheit und natürlichen Ressourcen wirkt es vergleichsweise schonend. Es ist nicht giftig für Bienen oder Fische.

Dimilin wirkt im Gegensatz zu „Dipel ES“ nicht sensibilisierend auf die Haut und wird vom Körper abgebaut, also nicht angereichert.

Die Zulassungsstelle für Biozide hat gemeinsam mit dem Umweltbundesamt und dem Bundesinstitut für Risikobewertung eine vergleichbare Bewertung der zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt. Im Ergebnis bietet „Dimilin 80 WG“ als verkehrsfähiges Biozid eine hohe und spezifische Mortalitätsrate bezogen auf die Raupen des Eichenprozessionsspinners bei geringen unerwünschten Nebeneffekten im Naturhaushalt oder bezogen auf die menschliche Gesundheit.

Aus diesem Grund wird zur Abwehr gesundheitlicher Gefahren die aviochemische Bekämpfung mit dem oben aufgeführten Insektizid, auch in bewohnten Gebieten der vorgesehenen Bekämpfungsflächen, durchgeführt.

Durch die Bekämpfungsmaßnahme werden erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abgewendet. In Ermangelung spezialgesetzlicher Regelungen im Pflanzenschutzrecht ist eine Verordnung nach dem allgemeinen Ordnungsrecht zu erlassen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr.4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und damit eine mögliche Verzögerung der Bekämpfungsmaßnahme.

Die Maßnahme kann auf Grund der Spezifik des zum Einsatz vorgesehenen Mittels nur in einem bestimmten zeitlichen Rahmen der Schadinsektenentwicklung wirksam durchgeführt werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2, 39576 Hansestadt Stendal, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Das Dokument ist entweder an die E-Mail-Adresse kreisverwaltung@landkreis-stendal.de oder das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach „Landkreis Stendal“ zu senden. Weiterhin kann das Dokument per DE-Mail an die Adresse poststelle@lksdl.de-mail.de gesendet werden.

Bei der Verwendung der jeweiligen elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu erfüllen, die im Internet unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html> aufgeführt sind.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203 –206 in 39104 Magdeburg zu stellen.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen – Anhalt eingereicht werden.

Stendal, den 30.03.2016



- Siegel -

Carsten Wulfänger  
Landrat

### Landkreis Jerichower Land

#### Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 5 Genthin und 6 Burg zur Landtagswahl am 13. März 2016

Gemäß § 34 LWG LSA wird das endgültige Wahlergebnis für den **Wahlkreis 5 Genthin** bekannt gemacht.

|                         |       |                          |       |
|-------------------------|-------|--------------------------|-------|
| A Wahlberechtigte insg. | 42447 | B Wähler insg.           | 25477 |
| C Ungültige Erststimmen | 590   | E Ungültige Zweitstimmen | 563   |
| D Gültige Erststimmen   | 24887 | F Gültige Zweitstimmen   | 24914 |

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

| Sign. | Bewerber/innen         | Partei         | Stimme absolut | Sign. | Partei            | Stimme absolut |
|-------|------------------------|----------------|----------------|-------|-------------------|----------------|
| D 01  | Radke, Detlef          | CDU            | 7586           | F 01  | CDU               | 7862           |
| D 02  | Czeke, Harry           | DIE LINKE      | 4632           | F 02  | DIE LINKE         | 4034           |
| D 03  | Dr. Kersten, Franziska | SPD            | 3378           | F 03  | SPD               | 2762           |
| D 04  | Rosenthal, Nils        | GRÜNE          | 828            | F 04  | GRÜNE             | 891            |
| D 07  | Siegmund, Ulrich       | AfD            | 6828           | F 05  | ALFA              | 267            |
| D 10  | Arndt, Peter           | FDP            | 1089           | F 06  | Tierschutzallianz | 234            |
| D 18  | Gleiche, Gordon        | Einzelbewerber | 546            | F 07  | AfD               | 6271           |
|       |                        |                |                | F 08  | DIE RECHTE        | 47             |
|       |                        |                |                | F 09  | FBM               | 62             |
|       |                        |                |                | F 10  | FDP               | 1025           |
|       |                        |                |                | F 11  | FREIE WÄHLER      | 432            |
|       |                        |                |                | F 12  | MG                | 104            |
|       |                        |                |                | F 13  | NPD               | 465            |
|       |                        |                |                | F 14  | Die PARTEI        | 102            |
|       |                        |                |                | F 15  | Tierschutzpartei  | 356            |

#### Gewählt ist Detlef Radke.

Burg, den 17.03.2016

gez. Braun

### Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

#### Hauptsatzung der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.02.2016 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

##### § 1 Name, Bezeichnung

- (1) Die Einheitsgemeinde führt den Namen „Stadt Tangerhütte“.
- (2) Die Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte besteht“ aus den Ortsteilen: Bellingen, Birkholz, Bittkau, Briest, Brunkau, Cobbel, Demker, Elversdorf, Grieben, Groß Schwarzlosen, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Klein Schwarzlosen, Lüderitz, Mahlpfuhl, Ottersburg, Polte, Ringfurth, Sandfurth, Scheeren, Schellendorf, Schernebeck, Schluß, Schönwalde (Altmark), Sophienhof, Stegelitz, Tangerhütte, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte, Windberge

##### § 2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Die Stadt führt ein Dienstsiegel. Die Umschrift lautet EGem Stadt Tangerhütte Landkreis Stendal. In dem Dienstsiegel der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“ wird das Landeswappen verwendet.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermei-

ter kann weitere Bedienstete des Verwaltungsamtes schriftlich mit der Führung eines Dienstsigels beauftragen. Mehrere Dienstsigel sind fortlaufend zu nummerieren.

- (3) Die Wappen der Ortsteile können weiterhin als identifikationsstiftendes Symbol dienen. Es obliegt dem Ortschaftsrat zu entscheiden, wer das Wappen führen darf.

## II. ABSCHNITT ORGANE

### § 3 Stadtrat, Vorsitz im Stadtrat

- (1) Die Gemeindevertretung führt die Bezeichnung „Stadtrat“. Dementsprechend führen die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates die Bezeichnung „Stadträtin“ bzw. „Stadtrat“.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer der Wahlperiode aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter für den Verhinderungsfall.
- (3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter können mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden; § 56 Abs. 4 S.2 bis 4 KVG LSA findet keine Anwendung. Eine Nachwahl bzw. Neuberufung ist unverzüglich durchzuführen.

### § 4 Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat entscheidet gemäß § 45 KVG LSA über Angelegenheiten der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist. Der Stadtrat entscheidet über:
1. die Wahl des Stellvertreters des Bürgermeisters
  2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt, die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen sowie die Ernennung, Einstellung und Entlassung, ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit der Fachbereichs- und Sachgebietsleiter, jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
  3. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
  4. die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
  5. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 30.000 € übersteigt.
  6. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ab einem Vermögenswert von mehr als 30.000 €.
  7. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 30.000 € übersteigt, ausgenommen davon werden Kreditumschuldungen. Diese gehören zu den Geschäften der laufenden Verwaltung.
  8. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 30.000 € übersteigt, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung, die nach feststehenden Richtlinien, Tarifen oder Ordnungen durchzuführen sind.
  9. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall 30.000 € übersteigt.
  10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, wenn der Streitwert im Einzelfall 30.000 € übersteigt.
  11. Die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufwendungen der Stadt wenn der Wert 5.000 € übersteigt.
- (2) Die Entscheidung über die in Abs. 1 genannten Angelegenheiten, mit Ausnahme der Nr. 2-4, kann der Stadtrat nicht übertragen.

### § 5 Ausschüsse des Stadtrates

Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:

1. als beschließenden Ausschuss  
– den Haupt-, Finanz und Vergabeausschuss gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA
2. als beratende Ausschüsse gemäß § 49 Abs. 1 KVG LSA  
– den Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr  
– den Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport

### § 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Haupt-, Finanz und Vergabeausschuss besteht aus 9 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.  
Ist der Bürgermeister an der Teilnahme der Sitzung verhindert, so übernimmt ein vom Ausschuss bestimmtes Mitglied die Sitzungsleitung.
- (2) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem beschließenden Ausschuss innerhalb seines Aufgabengebietes zur Vorberatung überwiesen werden.
- (3) Der Haupt-, Finanz und Vergabeausschuss entscheidet abschließend über:
1. Vergabe nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) und der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) von mehr als 10.000 €,
  2. gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 4 KVG LSA über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen ab einem Vermögenswert von mehr als 5000 € bis 30.000 €,
  3. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, ab einem Vermögenswert von mehr als 5.000 € bis 30.000 €.
  4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, ab einem Vermögenswert von mehr als 5.000 € bis 30.000 €, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung, die nach feststehenden Richtlinien, Tarifen oder Ordnungen durchzuführen sind.
  5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert im Einzelfall mehr als 5000 € bis 30.000 € beträgt.
  6. die Führung von Rechtsstreitigkeiten im Klageverfahren i. S. v. § 45 Abs. 2 Nr. 19 KVG LSA, mit einem Streitwert im Einzelfall von mehr als 5.000 € bis 30.000 €.
  7. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufwendungen der Stadt, wenn der Vermögenswert zwischen von mehr als 500 € und 5.000 € liegt.
  8. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten, ausgenommen die Entlassung

innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit, der Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt, sowie die Eingruppierung, Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in den Entgeltgruppe 7 bis 8 TVöD oder vergleichbare Entgelte ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit jeweils im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Personalentscheidungen des Stadtrates gemäß § 4 Abs.1, Nr. 2 dieser Satzung berät der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss vor.

- (3) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann dem Stadtrat eine Gelegenheit zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (4) Die den beschließenden Ausschüssen abschließend gefassten Beschlüsse werden in der nächsten Sitzung des Stadtrates bekannt gegeben.

### § 7 Beratende Ausschüsse

- (1) Den im Folgenden genannten Ausschüssen sitzt ein ehrenamtliches Mitglied des Stadtrates vor:
1. Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr
  2. Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport
- (2) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d'Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die beratenden Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte. Die Fraktion, die den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Vertreter für den Verhinderungsfall aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion.
- (3) Die Ausschüsse bestehen aus 9 Stadträten und 3 sachkundigen Einwohnern. Der Bürgermeister kann jederzeit an den Sitzungen teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen. Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner endet mit dem Zusammentritt des neu gewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.
- (4) Der Ausschuss für Bau, Umwelt, Wirtschaft und Verkehr befasst sich mit der Beratung von Bauprojekten, Liegenschaftsangelegenheiten sowie der Dorferneuerung/Stadtsanierung und -entwicklung. Weiterhin obliegen ihm folgende Aufgaben: Radwegenetz, ländlicher Wegebau, Windkraftanlagen, Gewässerunterhaltung, Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, Wirtschafts- und Tourismusförderung, Umweltschutz, Naturschutz, Verkehrsrecht, Brandschutz, Gefahrenabwehr und barrierefreies Bauen.
- (5) Dem Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport obliegen folgende Aufgaben: Schulen, Kindertagesstätten, Jugend- und Vereinsförderung, Kultur- und Seniorenangelegenheiten, Sportangelegenheiten.
- (6) Der Stadtrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 46 Abs. 1 KVG LSA zeitweilig beratende Ausschüsse bilden.

### § 8 Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

### § 9 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erledigt neben den aufgrund von Rechtsvorschriften wahrzunehmen den Aufgaben und den vom Stadtrat übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Hierzu gehören die regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte, die nach bereits festgelegten Grundsätzen entschieden werden.
- (2) Darüber hinaus werden ihm folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Entscheidung über die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 genannten Rechtsgeschäfte, sofern die dort festgelegten Wertgrenzen unterschritten werden.
  2. die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmer der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD oder vergleichbarer Einstufungen (S1 bis S6 TVöD), der Auszubildenden und geringfügig beschäftigten Arbeitnehmern. Vor Abschluss der Arbeitsverträge ist der Haupt-, Finanz- und Vergabeausschuss schriftlich mit der Einladung zur Haupt-, Finanz- und Vergabeausschusssitzung zu informieren. Der Bürgermeister informiert den Stadtrat in der nächstfolgenden Sitzung.

### § 10 Vertretung des Bürgermeisters

Der Stadtrat wählt für die jeweilige Amtszeit des Bürgermeisters einen Beschäftigten als allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall und einen weiteren Beschäftigten zum allgemeinen Vertreter für den Fall der Verhinderung des eigentlichen allgemeinen Vertreters.

### § 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat auf Vorschlag des Bürgermeisters eine in der Verwaltung hauptberuflich Tätige und betraut sie mit der Gleichstellungsarbeit.
- (2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Einer Abberufung bedarf es nicht bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig. An den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse kann sie teilnehmen. In Angelegenheiten ihres Aufgabebereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (4) Sofern erforderlich, werden im Rahmen der geltenden Vorschriften nähere Regelungen zu den Aufgaben und den Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten in einer besonderen Dienstanweisung des Bürgermeisters im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.

## III. ABSCHNITT UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

### § 12 Einwohnerversammlung

- (1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte können die Einwohner auch durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Der Bürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist ortsüblich bekanntzumachen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Einwohnerversammlungen können auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

- (3) Der Bürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

## § 13 Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat, beschließende Ausschüsse, sowie die Ortschaftsräte halten im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Stadtrates, des beschließenden Ausschusses, sowie die Ortsbürgermeister legen in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates, des beschließenden Ausschusses, sowie die Ortsbürgermeister stellen den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Ortschaft in der er wohnt ist berechtigt, 2 Fragen sowie 2 Zusatzfragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen, zu stellen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Bürgermeister, den Stadtratsvorsitzenden, dem Ausschussvorsitzenden oder den Ortsbürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 4 Wochen erteilt werden soll. Gegebenenfalls ist ein Zwischenbescheid schriftlich an den Bürger zu versenden. Die schriftliche Antwort ist den Unterlagen der danach folgenden Sitzung beizufügen.

## § 14 Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 27 Abs. 1, 2 i. V. m. § 26 Abs. 2 KVG LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Stadt statt.

## § 15 Bürgerbefragung

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt ausschließlich zu wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte. Sie kann nur auf Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „ja“ oder „nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Onlineabstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

## IV. Abschnitt Ehrenbürger

### § 16 Ehrenbürger

Die Verleihung oder Anerkennung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates. Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes oder der Ehrenbezeichnung richtet sich nach § 22 KVG LSA.

## V. ABSCHNITT ORTSCHAFTSVERFASSUNG

### § 17 Ortschaftsverfassung

- (1) In folgenden Ortschaften ist die Ortschaftsverfassung gemäß § 81 ff. KVG LSA eingeführt:
1. Bellingen
  2. Birkholz mit den Ortsteilen Birkholz, Sophienhof und Scheeren
  3. Bittkau
  4. Cobbel
  5. Demker mit den Ortsteilen Demker, Elversdorf
  6. Grieben
  7. Hüselitz mit den Ortsteilen Hüselitz und Klein Schwarzlosen
  8. Jerchel
  9. Kehnert
  10. Lüderitz mit den Ortsteilen Lüderitz, Groß Schwarzlosen und Stegelitz
  11. Ringfurth mit den Ortsteilen Ringfurth, Sandfurth und Polte
  12. Schelldorf
  13. Schernebeck
  14. Schönwalde (Altmark)
  15. Uchtdorf
  16. Uetz
  17. Weißewarte
  18. Windberge mit den Ortsteilen Windberge, Brunkau, Schleuß und Ottersburg
  19. Tangerhütte mit den Ortsteilen Tangerhütte, Mahlpfuhl und Briest.
- (2) Die Grenzen der Ortschaften nach Abs. 1 sind die, die vor der Neubildung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, dem 31.5.2010, die Grenzen der selbständigen Gemeinden gleichen Namens waren.
- (3) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt. Mit Beginn der Wahlperiode 2019 gilt § 82 KVG LSA entsprechend.
- (4) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt: bis 500 Einwohner 4 Mitglieder einschließlich Ortsbürgermeister, über 500 bis 1.500 Einwohner 5 Mitglieder einschließlich Ortsbürgermeister, ab 1500 Einwohner 9 Mitglieder einschließlich Ortsbürgermeister.
- (5) Für Angelegenheiten des Verfahrens der Ortschaftsräte, die nicht durch Gesetz oder besondere Rechtsvorschriften geregelt sind, oder für die Ortschaftsräte, die sich keine eigene Geschäftsordnung gegeben haben, gilt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrates entsprechend.

### § 18 Aufgaben der Ortschaftsräte

- (1) Der Ortschaftsrat wahrt die Belange der Ortschaft, bringt diese gegenüber den Organen der Stadt zur Geltung und wirkt auf die gedeihliche Entwicklung der Ortschaft hin. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, und ist insbesondere in folgenden Angelegenheiten, die in § 84 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 bis 8 KVG LSA aufgeführt sind, zu hören.
- (2) Der Stadtrat überträgt den Ortschaftsräten entsprechend § 84 Abs. 3 KVG LSA folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haus-

haltungsmittel unter Berücksichtigung der Belange der gesamten Gemeinde:

- a) Pflege des Ortsbildes und Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben oder gleich gelagerten Wettbewerben,
  - b) Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition,
  - c) Zuwendungen für Vereine, Verbände und Organisationen,
  - d) Aufwendungen für soziale Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Senioren bei Kinderfesten, Faschingsfeiern, Seniorenfeiern und ähnlich gemeindlichen Veranstaltungen,
  - e) Repräsentation der Ortschaft bei Ausreichung von Präsenten bei Jubiläen und Ehrungen sowie Öffentlichkeitsarbeit,
  - f) Verfügung über die historischen Fahrzeuge und Gerätschaften der jeweiligen Ortschaft,
  - g) Pflege von partnerschaftlichen Beziehungen.
- (3) Der Ortschaftsrat entscheidet abschließend, gemäß § 84 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 KVG LSA, an Stelle des Stadtrates über folgende Angelegenheiten die entsprechende Wertgrenzen nicht überschreitet
- bis 2.000,00 Euro über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaften und beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde) betreffen,
  - bis 2.000,00 Euro über die Veräußerung von beweglichem Vermögen (bewegliches Vermögen, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde).
- (4) Den Ortschaftsräten wird gemäß § 84 Abs. 2 Nr. 7 KVG LSA die Zuständigkeit für die Vergabe und Bewirtschaftung der Dorfgemeinschaftshäuser übertragen.

## § 19 Ortsbürgermeister

- (1) Die Ortsbürgermeister repräsentieren ihre Ortschaften. Ihnen obliegt es, u.a. Einwohner und Bürger der Ortschaft zu Jubiläen zu beglückwünschen.
- (2) Die Ortsbürgermeister sind Vorsitzende des jeweiligen Ortschaftsrates. Sie legen die Tagesordnung fest, berufen die Sitzung ein und leiten diese. Der Bürgermeister ist für die Vorbereitung und den Vollzug der Beschlüsse zuständig. Die Ortsbürgermeister erfüllen die ihnen vom Ortschaftsrat übertragenen Aufgaben.
- (3) Die Ortsbürgermeister haben den Ortschaftsrat über Angelegenheiten, die für die Ortschaft von Bedeutung sind, rechtzeitig zu unterrichten. Sie haben dem Ortschaftsrat auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (4) Die jeweiligen Ortsbürgermeister oder ihre Stellvertreter können an Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen und Auskunft vom Bürgermeister in Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, verlangen. Sie sind auf Verlangen zum Gegenstand der Verhandlungen zu hören.
- (5) Die Beschäftigten der aufgelösten Gemeinden, entsprechend Gebietsänderungsvertrag, sollen vorrangig für Arbeiten in der nunmehrigen Ortschaft eingesetzt werden. Die Entscheidungskompetenz liegt beim Bürgermeister im Benehmen mit den jeweiligen Ortsbürgermeistern.

## VI. ABSCHNITT ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### § 20 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Stendal. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt des Landkreises Stendal den bekannt zu machenden Text enthält.
  - (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekanntzumachende Angelegenheit, so wird diese durch Auslegung während der Dienststunden im Gebäude der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“, in 39517 Tangerhütte in der Bismarckstr. 5 ersetzt. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung spätestens am Tag vor deren Beginn in der Zeitung „General-Anzeiger Ausgabe Altmark Ost“ hingewiesen. Die Auslegungsfrist beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält.
  - (3) Die Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse werden – sofern zeitlich möglich auch bei einer gemäß § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA formlos und ohne Frist einberufenen Sitzung – in der Zeitung „General-Anzeiger Ausgabe Altmark Ost“ bekannt gegeben. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem der General-Anzeiger Ausgabe Altmark Ost den bekannt zu machenden Text enthält.
- Die Tagesordnung, Zeit und Ort aller übrigen öffentlichen Sitzungen werden in dem Schaukasten der jeweiligen Ortschaft bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges vollendet. Der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

Folgende Schaukästen dienen hierfür als öffentliche Bekanntmachungsstelle:

|                      |   |
|----------------------|---|
| Bellingen            | – Dorfstraße auf dem Dorfplatz neben der Kirche                       |
| Birkholz             | – Hauptstraße, an der Bushaltestelle                                  |
| Bittkau              | – Ernst-Thälmann-Straße 53  |
| Cobbel               | – Cobbel-Uetzter Straße 1, am Scheunengiebel                          |
| Demker               | – Demker 43   |
| Grieben              | – Griebener Breite Straße 32  |
| Hüselitz             | – Klein Schwarzloser Dorfstraße 10, im OT Klein Schwarzlosen          |
| Jerchel              | – Horststraße 11, am Gemeindebüro                                     |
| Kehnert              | – August-Bebel-Straße, am Dorfplatz an der Bushaltestelle (Dorfmitte) |
| Lüderitz             | – Tangermünder Straße 43, an der Grundschule                          |
| Ringfurth            | – Bittkauer Weg 26  |
| Schelldorf           | – am Feuerwehrhaus, Schelldorfer Dorfstraße                           |
| Schernebeck          | – Budenstraße 10, am Gemeindehaus                                     |
| Schönwalde (Altmark) | – Schönwalder Dorfstraße 11   |
| Tangerhütte          | – Rathausplatz, Bismarckstraße  |
| Uchtdorf             | – Uchtdorfer Schulstraße 10a  |

Uetz – am Gemeindehaus, Sonnemannstraße 42a  
Weißbarte – neue Schulstraße 4  
Windberge – Friedhofsweg 3.

- (4) In der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte können Satzungen eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden. Zusätzlich können die Satzungen auch auf der Internetseite der Einheitsgemeinde unter: [www.tangerhuette.de](http://www.tangerhuette.de) eingesehen werden.

## VII. ABSCHNITT ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

### § 21 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### § 22 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit ihrer Genehmigung am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 23.02.2011 in der Fassung der 2. Änderung vom 06.11.2013 außer Kraft.

Tangerhütte, den 24.02.2016

Andreas Brohm  
Bürgermeister



Siegel

Landkreis Stendal  
Der Landrat

## GENEHMIGUNG

Mit Datum vom 10. März 2016 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 10 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)<sup>1</sup>

### die Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte

mit Beschluss des Stadtrats vom 24. Februar 2016 unter der Beschluss-Nr.: 335/2016 zur Genehmigung vorgelegt. Die Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtigen geltenden gesetzlichen Grundlagen des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA genehmige ich hiermit die Hauptsatzung der Stadt Tangerhütte.

Carsten Wulfänger



- Siegel -

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

### Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung vom 31.03.2016

Flurbereinigungsverfahren: **Ortsumgehung Stendal-Süd - B 188**  
Landkreis: **Stendal**  
Verfahrens-Nr.: **SDL 7/0405/01**

- Im Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Stendal-Süd - B188 ordnet das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes einschließlich des Nachtrages 1 für das gesamte Flurbereinigungsgebiet (§ 61 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG) an.
  - Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 wird der 15.04.2016, 0.00 Uhr festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke anstelle der alten Grundstücke Eigentum der Teilnehmer. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG). Das Gleiche gilt auch für die Pachtverhältnisse.
  - Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der neuen Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzeinweisung geregelt. Soweit die im Flurbereinigungsplan und im Nachtrag 1 zugeteilten Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit Eintritt des neuen Rechtszustandes auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

Mit dieser Anordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung vom 05.05.2010.
  - Anträge auf Regelung des Nießbrauchs und der Pachtverhältnisse (§§ 69 und 70 FlurbG) sind – soweit sich die Beteiligten nicht einigen können – gemäß § 71 FlurbG innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal zu stellen.
  - Mit der Ausführungsanordnung entfallen die Verfügungsbeschränkungen gem. § 34 FlurbG.

### 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

### 3. Begründung

Die Voraussetzungen für die Ausführungsanordnung nach § 61 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) liegen vor.

Der Flurbereinigungsplan einschließlich des Nachtrages 1 ist widerspruchsfrei und damit unanfechtbar.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt sowohl im überwiegenden Interesse der Beteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

Die aufschiebende Wirkung gegebenenfalls eingelegter Rechtsbehelfe hätte zur Folge, dass der Grundstücksverkehr erheblich erschwert sein würde. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist für die Beteiligten nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur der Besitz, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Mit der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung wird die notwendige Rechtssicherheit geschaffen und die Abwicklung des gesamten Verfahrens beschleunigt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl aufs Engste miteinander verflochtener Abfindungen besteht. Aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsbehelfe würde der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und des Nachtrages 1 erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Flurneuordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag. Für die Wahrung der Frist ist das Datum des Einganges des Widerspruches bei der vorgeannten Behörde maßgebend.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruches beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) gewahrt.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen – Anhalt in Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zulässig (§ 80 Abs. 5 Satz 1, 2. Alternative VwGO).

Im Auftrag

Kriese  
Sachgebietsleiter



Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

### Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

**Gemarkung Kuhlhausen**

Flur(en) 1 – 4

in der Hansestadt Havelberg  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.**

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

**vom 28.04.2016 bis 27.05.2016**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr  
Zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

### Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)  
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

## Gemarkung Kuhlhausen

Flur(en) 1 – 4

in der Hansestadt Havelberg  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.*

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

**vom 28.04.2016 bis 27.05.2016**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr  
Zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

### Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

## Gemarkung Windberge

Flur(en) 1 – 12

in der Stadt Tangerhütte  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.*

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

**vom 28.04.2016 bis 27.05.2016**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr  
Zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

### Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

## Gemarkung Windberge

Flur(en) 1 – 12

in der Stadt Tangerhütte  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.*

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

**vom 28.04.2016 bis 27.05.2016**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr  
Zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

### Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

## Gemarkung Jarchau und Tornau

Flur(en) 1 – 2 und 1 – 3

in der Hansestadt Stendal  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

*das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.*

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

**vom 28.04.2016 bis 27.05.2016**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr  
Zusätzlich für Antragsannahme und Information  
Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt

### Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.10.2012 (GVBl. LSA S. 510)

Für die

**Gemarkung Jarchau und Tornau**

Flur(en) 1 – 2 und 1 – 3

in der Hansestadt Stendal  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters verändert. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.**

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

**vom 28.04.2016 bis 27.05.2016**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr

Zusätzlich für Antragsannahme und Information

Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse der Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Magdeburg über die auf der Internetseite [www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv](http://www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv) bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

**Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**

## Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

**Gemarkung Tornau**

Flur(en) 1 – 3

in der Hansestadt Stendal  
Ortsname

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch hinsichtlich der Angaben zur amtlichen Bodenschätzung ergänzt und aktualisiert.**

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

**vom 14.04.2016 bis 13.05.2016**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo – Fr 8.00 - 13.00 Uhr

Zusätzlich für Antragsannahme und Information

Di 13.00 - 18.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der **Telefonnummer 03931-2520** gebeten.

Im Auftrag

gez. Dieter Kottke

## Amtsblatt für den Altmarkkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal  
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1  
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31